

An die  
Parlamentsdirektion  
Zu Hd. Herrn  
Mag. Gottfried Michalitsch  
Parlament  
1017 Wien

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)  
[pr3@bmk.gv.at](mailto:pr3@bmk.gv.at)

**Markus Gumprecht**  
Sachbearbeiter/in

[Markus.Gumprecht@bmk.gv.at](mailto:Markus.Gumprecht@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 65 7408  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.432.421

Wien, 15. Juli 2021

### **Betreff: 35/BI**

Das Bundesministerium für Klimaschutz beehrt sich zu der übermittelten Bürgerinitiative **35/BI** betreffend „Abschaffung des Dieselpprivilegs.Jetzt!“, Folgendes mitzuteilen:

Die Dekarbonisierung des Straßenverkehrs und eine Verlagerung der auf der Straße transportierten Güter auf die Schiene ist aus Sicht des BMK von entscheidender Bedeutung, um die Klimaziele für Österreich zu erreichen. Im Regierungsprogramm ist vereinbart, dass mit dem zweiten Schritt der ökosozialen Steuerreform aufkommensneutral klimaschädliche Emissionen wirksam bepreist und Unternehmen sowie Private sektoral entlastet werden sollen. Dieser Schritt erfolgt 2022. Dazu wurde von der Bundesregierung im Februar 2020 eine „Task Force ökosoziale Steuerreform“ unter der gemeinsamen Leitung des BMK und des BMF eingerichtet. Im Zusammenhang mit der zweiten Stufe der Steuerreform wird auch über die Art und Höhe der Besteuerung von fossilen Kraftstoffen diskutiert werden.

Die Umsetzung der „CO<sub>2</sub>-Bepreisung“ wird gemäß Regierungsprogramm für 2022 angestrebt und entsprechend ihrer Höhe wird sie das Ausmaß des Kraftstoffexports im Tank („Tanktourismus“) beeinflussen.

Bereits umgesetzt ist die Abschaffung der Steuerbegünstigung von Unternehmern aus Drittländern: Im Sinne des Einsatzes gegen den Tanktourismus und den LKW-Schwerverkehr, der eine massive Belastung der österreichischen Bevölkerung und der heimischen CO<sub>2</sub>-Bilanz darstellt, wird die Möglichkeit der Erstattung von Vorsteuerbeträgen, die auf den Bezug von Kraftstoffen entfallen, für Unternehmer\*innen aus Drittländern ausgeschlossen (vgl. § 3a (2) der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004977>).

Für die Bundesministerin:  
Mag. Claudia Sterkl